



Leitfaden zur KVG-Abrechnung 2019

Version übrige Gemeinden (ohne ZUSO-Gemeinden)

Prämienverbilligung für Zusatzleistungs- bezüger/innen

geht an: Sozialvorsteher bzw. -vorsteherin, Finanzverwalter bzw. -verwalterin, Durchführungsstelle der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Bemerkung: Änderungen gegenüber dem vorjährigen Leitfaden sind mit einem Strich auf der Seite signalisiert.

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll einerseits den ZL-Durchführungsstellen helfen, eine korrekte Abrechnung bzw. Statistik durchzuführen. Andererseits stellt er die Grundlage für die erforderliche Prüfung durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin dar. Er ist auch Bestandteil des Selbstaudits durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin (vgl. auch Prüfprogramm). Der Leitfaden ist zudem eine wichtige Grundlage zur Prüfung der Abrechnung durch die Revisionsstelle.

A. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rechtliche Grundlagen
 - Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), namentlich Art. 65 und 66
 - Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), namentlich Art. 106 ff.
 - Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK), insbesondere Art. 5 ff.
 - Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), namentlich Art. 9 Abs. 5 lit. g und Art. 10 Abs. 3 lit. d
 - Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV), namentlich Art. 26 und 54a
 - Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 2017 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen
 - Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), alt § 14 und § 20 Abs.2
 - Verordnung zum EG KVG (Vo EG KVG) alt §§ 8, 23



- Vollzugsweisung über die Koordination der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und der Prämienverbilligung (PV) im Rahmen der Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV (Gesundheitsdirektion)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG)
- Informationen des Kantonalen Sozialamtes betreffend Zusatzleistungen zur AHV/IV für 2019.

2.1 Wer rechnet bis wann ab?

Meldung bis 10. Dezember 2019 in folgenden Fällen:

- Die Gemeinde hat Prämienverbilligungsanteile an EL-Bezüger nach altem Recht (Anspruchsperiode liegt vor dem 1.1.2014) ausgerichtet oder rückfordert. Die Meldung der Prämienverbilligungsanteile für Leistungen nach altem Recht erfolgt im Rahmen der ZLEL-Applikation. Die Eingabe der Prämienverbilligungsanteile in die ZLEL-Applikation ist Bestandteil der Errechnung der Zusatzleistungen (Berechnungen von Netto II). Die in die ZLEL-Applikation eingetragenen Prämienverbilligungsanteile gelten als Meldung an die Gesundheitsdirektion. Der direkte Zugriff der Gesundheitsdirektion auf die entsprechende Datenbank ist durch die Sicherheitsdirektion gewährleistet.
- Hat bei der vorjährigen KVG-Revision (Revision der Abrechnung 2018) die Revisionsstelle einen Korrekturbetrag festgehalten, dann ist dieser in die ZLEL-Applikation in die dafür vorgesehene Spalte (Korrektur aus der KVG-Revision (Vorjahr)) einzutragen, dies auch wenn die Gemeinde sonst keine Prämienverbilligungsanteile nach altem Recht zu melden hat.

2.2. Welche Versicherten sind zu berücksichtigen?

Personen, denen im Abrechnungsjahr Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfe zur AHV/IV nachträglich ausgerichtet wurden.

2.3. Welche Beträge sind anrechenbar?

- Nur was die Gemeinde ausbezahlt hat, darf abgerechnet werden, z.B. bei der Ausrichtung des Mindestbeitrages.
- Die in den EL oder BH enthaltenen Prämienverbilligungsanteile für frühere Jahre, welche im Rechnungsjahr 2019 verbucht wurden. Der Bruttoaufwand ist auf das Konto 5120.3637.11/3637.12 zu verbuchen. Fallen alte EL (d.h. Anspruchsperiode vor 1.1.2014) rückwirkend ganz weg, muss der Prämienverbilligungsanteil aus der Rückerstattungsforderung bzw. der rückerstattete Prämienverbilligungsanteil auf Konto 5120.4637.11/4637.12 verbucht, bzw. vereinnahmt werden. Geltend gemacht wird somit lediglich der Nettoaufwand, d.h. der Aufwand nach Abzug allfälliger Rückerstattungsforderung oder Rückzahlung der Leistungsempfänger/innen. Die in der Meldung der Prämienverbilligungsanteile zuhanden der Gesundheitsdirektion aufgeführten Beträge müssen mit den Kontosalen in der Finanzbuchhaltung sowie mit den Zusatzleistungsabrechnungen zuhanden des Kantonalen Sozialamtes übereinstimmen. Dies ist durch die zuständigen Gemeindestellen zu überprüfen.



2.4. Welche Beträge sind nicht anrechenbar?

- Kostenbeteiligungen (Selbstbehalte, Franchisen), VVG- und UVG-Prämien (Zusatzversicherung, Unfallversicherung usw.)
- Prämienverbilligungsanteile von EL, die nicht im Rechnungsjahr 2019 verbucht wurden, dürfen nicht in der Abrechnung 2019 berücksichtigt werden.

2.5. Muss die Abrechnung der Prämienverbilligungsanteile an EL- und BH-Bezüger mit einem Betrag von Fr. 0.- auch revidiert werden?

Ja, auch eine Abrechnung mit einem Nullbetrag in der ZLEL-Applikation muss durch die Revisionsstelle geprüft werden.

B. SPEZIFISCHE FRAGEN

3.1. Wie sollen Nachzahlungen von Durchschnittsprämien abgewickelt werden, falls die Sozialhilfe Vorschüsse geleistet hat?

Bei neuen ZL-Bezügern, für welche die Sozialhilfe Vorschüsse geleistet hat und Prämien übernommen hat, zahlt die Krankenkasse rückwirkende Ansprüche auf die Durchschnittsprämien (oder auf einen Teil davon) nicht an den Klienten, sondern an die Sozialhilfestelle der Gemeinde aus. Damit dies geschieht, muss die Sozialhilfestelle allfällige Rückerstattungsansprüche der vorschussweise geleisteten Prämienübernahmen bei der Krankenkasse rechtzeitig geltend machen. Konkret soll die Sozialhilfestelle bereits mit der ZL-Meldung ein Drittauszahlungsbegehren an die Zusatzleistungsstelle richten und gleichzeitig auch eines an den Krankenversicherer. Ab Zeitpunkt der Verfügung zu den Nachzahlungen von Zusatzleistungen kontrolliert die Sozialhilfestelle, ob die Krankenkasse das Drittauszahlungsbegehren auch umsetzt. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die durch die Krankenkassen an die Gemeinde ausbezahlten Beiträge als Ertrag auf Konto 5120.4637.10 zu verbuchen. Konnte die Sozialhilfestelle ihre Ansprüche bei der Krankenkasse nicht rechtzeitig geltend machen oder weigert sich der Klient, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen, muss sie die Doppelsubvention nachkorrigieren und die zu viel bezahlten Leistungen beim Klienten entsprechend zurückfordern. Vermeidbare Doppelsubventionen werden durch die Gesundheitsdirektion nicht zurückerstattet. Eine gute Koordination zwischen der Zusatzleistungsstelle und der Sozialhilfestelle ist aus dieser Sicht umso wichtiger. Eine Geldrückforderung beim Klienten bzw. bei der Klientin ist ebenfalls erforderlich, wenn eine Doppelsubvention deshalb entstanden ist, weil eine Krankenkasse die erhaltenen Abtretungserklärungen prinzipiell nicht berücksichtigen will.



3.2. Wie ist die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbuchen?

- Die Rückerstattung der Prämienverbilligungsanteile 2019 erfolgt voraussichtlich im Juli 2020. Die Korrekturen aus der Revision der Prämienverbilligungsanteile 2019 werden mit der Auszahlung der Prämienverbilligungsanteile im Jahr 2021 (Abrechnungen 2020) verrechnet. Der per Ende 2019 geltend gemachte Rückerstattungsbetrag für die Prämienverbilligungsanteile ist zusammen mit den Rückerstattungsbeträgen für die Prämienübernahme für Sozialhilfe und für Verlustscheine zu aktivieren.
- Verteilschlüssel
 - Staatsbeiträge (5120.4631.00): 45 %
 - Bundesbeiträge (5120.4630.00): 55 %

3.3. Wie werden die Korrekturen der Prämienübernahmen 2018 aus der KVG-Revision in der Abrechnung 2019 berücksichtigt?

Die im Revisionsbericht explizit ausgewiesenen Korrekturen der Prämienverbilligung 2018 fliessen in die Meldung 2019 ein. Der Korrekturbetrag ist auf einer dazu vorgesehenen Zeile der ZLEL-Applikation einzutragen. Die Korrekturen der Abrechnung 2018 werden somit mit dem Rückerstattungsbetrag 2019 verrechnet.

3.4. Wie lange sind die KVG-Unterlagen aufzubewahren?

KVG-Unterlagen (Policen, Detaillisten) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, damit allfällige Nachkontrollen vorgenommen werden können.

Die Gemeinden können diesen Leitfaden auf der Homepage der GD auf der verdeckten Seite <http://www.gd.zh.ch/gemeinden> (Benutzername: zh_gdsec Kennwort: Y1ct4q5t) herunterladen. Der Leitfaden wird aufgrund von Erfahrungen laufend angepasst bzw. ergänzt. Bitte melden Sie Ihre Bemerkungen an joel.mingot@gd.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.